

Anlage 2

Anlieferungs- und Annahmebedingungen für Abfälle zur Verwertung in dem Versatzbergwerk der Glückauf Sondershausen Entwicklungs- und Sicherungsgesellschaft mbH ("GSES") in Sondershausen

Stand: Jan 2017

1. Abfälle

Für die Entsorgung des Abfalls müssen das Bergbautauglichkeitsgutachten, die Zulassung der Behörde und der Entsorgungsnachweis vorliegen.

1.1 staubförmige Abfälle im Silofahrzeug

- müssen pneumatisch förderbar sein
- müssen frei von Störstoffen sein (Metallteile, Folienfetzen usw.)
- dürfen eine maximale Korngröße von 10mm nicht überschreiten
- der Anteil der Korngröße > 1mm soll 5% nicht überschreiten
- dürfen eine maximale Temperatur von 65°C aufweisen
- dürfen in Transport- und Lagerbehältern keine gefährliche (brennbare, selbstentzündliche, explosive) Atmosphäre aufbauen
- Fahrzeugführer müssen die Entleerung von Silofahrzeugen sicher beherrschen

1.2 staubförmige Abfälle in Big-Bag

- dürfen eine maximale Temperatur von 50°C aufweisen
- die Big-Bags müssen in einem sauberen, trockenen, konstruktiv sicheren Zustand und dicht verschlossen sein
- die Big-Bags müssen antistatisch, bergbauhygienisch unbedenklich, staubdicht und schwer entflammbar sein
- die Big-Bags müssen entsprechend Gefahrgut-, bzw. Gefahrstoffvorschriften zugelassen und geprüft sein (bei Gefahrgut muss mind. die UN-Zertifizierung 13H2Y vorliegen)
- die Big-Bags müssen den Inhaltsstoffen entsprechend geeignet sein
- das zulässige Befüllgewicht (SWL) darf nicht überschritten werden
- das Maximalgewicht je Big-Bags beträgt 1.500 kg
- die Außenmaße der Big-Bags dürfen 1100 x 1100 x 1600 mm nicht überschreiten

1.3 Abfälle in loser Schüttung (Kipper oder Container)

- dürfen eine maximale Kantenlänge (einzelner Bestandteile) von 500 mm nicht überschreiten
- dürfen nicht kontakt- und atmungsgiftig sein
- dürfen nicht stauben
- GSES übernimmt keine Haftung für die Entladbarkeit der Fahrzeuge, z.B. bei festgefrorenen oder sonstig anhaftenden Schüttgütern

2. Deklarationsanalyse

Die Deklarationsanalyse ist die Grundlage des Bergbautauglichkeitsgutachtens. Sie ist von einer repräsentativen Probe des Abfalls bei einem geeigneten Prüfinstitut untersuchen zu lassen.

3. Anlieferung

Fahrzeugführer haben die bei GSES geltenden Vorschriften zu befolgen und den Weisungen des GSES Betriebspersonals Folge zu leisten.

Die Anlieferfahrzeuge müssen in einem technisch sicheren Zustand sein.

Werden unterschiedliche Abfälle für den Big Bag-Direktversatz in einem LKW, bzw. einem Waggon transportiert, so sind diese sortenrein deutlich getrennt voneinander zu laden.

LKW-Anlieferung:

Die Abfälle werden grundsätzlich an der Eingangskontrolle Schacht V, Schachtstraße 64 in 99706 Sondershausen angeliefert. Danach erfolgt eine Zuweisung zum Umschlagort durch den beauftragten Mitarbeiter.

Im Werksgelände gelten die StVO, sowie eine Maximalgeschwindigkeit von 10 km/h.

Der Transporteur hat dafür Sorge zu tragen, dass das Material ohne Mehraufwand ausgeblasen, bzw. die Gebinde ohne Mehraufwand entladen werden können.

Die Ladung ist gegen Witterungseinflüsse geschützt zu transportieren.

Bahn-Anlieferung:

Die Anlieferung per Bahn kann nach vorheriger Abstimmung nur mit Silos oder mit geschlossenen Abfallbehältnissen (Big-Bags) in geschlossenen Waggons mit entsprechenden Transportsicherungseinrichtungen erfolgen.

Annahme:

Die Annahme erfolgt innerhalb Zeitfenstern in der Zeit von Montag bis Freitag, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage, in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Liefertermine sind mit der Disposition vorab telefonisch (03632/655-111) oder schriftlich per Fax (03632/655-113) oder per E-Mail (dispo@gses.de) abzustimmen.

Es wird ein Zeitfenster je Abfall vergeben, das Zeitfenster beträgt 2 Stunden und dient dem gesamten Entladevorgang. Die Disposition für den folgenden Werktag muss von Montag bis Donnerstag bis 16:00 Uhr und am Freitag bis 13:00 Uhr vorliegen.

Für jeden angelieferten Abfall wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Nach Abschluss der Eingangskontrolle werden die den Zulassungsbedingungen entsprechenden Ladungen bei der GSES entladen.

Die GSES übernimmt keine Standzeitenrechnungen bei nicht den Annahmebedingungen entsprechender Anlieferung. Standzeiten von anderen Transportunternehmen, die aufgrund mangelhafter Anlieferung anderer Transportunternehmen ihr Material nicht in dem vergebenen Zeitfenster entladen können, werden an den Verursacher weiterberechnet.

Abfälle, die nicht mit der Deklaration übereinstimmen oder mangelhaft verpackt sind, insbesondere nicht den Annahmebedingungen entsprechen, können durch die GSES GmbH zurückgewiesen werden. Die GSES behält sich vor, den Mangel zu beheben. Der Mehraufwand wird dem Kunden in Rechnung gestellt (z.B. Umverpackung in Havarie-Big Bag 50,00 € pro Big Bag; Nachdeklaration ca. 500,00 €).

Die Begleitpapiere (vollständige Abfallbegleitscheine gemäß Nachweisverordnung, Übernahmescheine, evtl. Notifizierungsbögen, Art und Anzahl der Gebinde, ggf. Unfallmerkblatt und Sicherheitsdatenblatt gemäß gesetzlichen Vorgaben) sind vollständig ausgefüllt bei der Annahme vorzulegen. Sollten die vorgenannten Begleitpapiere nicht vollständig vorliegen, ist die GSES berechtigt, die Anlieferung zurückzuweisen.

Die GSES übernimmt keine Haftung für Schäden, die beim Entladen der LKW oder Waggons infolge falsch verladener oder verrutschter Paletten, nicht den Versatz-Bedingungen entsprechenden Paletten oder einer Beiladung, die dem Entladepersonal vor der Entladung nicht gemeldet wurde, entstehen, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der GSES, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

Glückauf Sondershausen Entwicklungs- und Sicherungsgesellschaft mbH